

# Wann ist eine Utopie hinreichend realistisch? Ideale Gerechtigkeitstheorien in der Diskussion

Tamara Jugov\*

**Schlüsselwörter:** Gerechtigkeit, Gerechtigkeitstheorien, ideale / nicht-ideale Theorie, Realismus, Utopismus

**Zusammenfassung:** Der Beitrag versteht die Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien als eine Diskussion darüber, ob (und an welcher Stelle) empirische Fakten bei der Konstruktion der Theorie berücksichtigt werden sollten. Aber wie lässt sich die Frage entscheiden, welchen Grad an Realismus beziehungsweise Utopismus eine Theorie der Gerechtigkeit haben sollte? Der Beitrag entwickelt hierfür zwei Kriterien: Erstens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen, das heißt sie darf keine *partikularen* empirischen Fakten als universell gegebene voraussetzen und so ihren Geltungsbereich auf zu wenige Fälle einschränken. Zweitens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht zu abstrakt werden, indem sie von solchen Fakten abstrahrt, die für die Beschreibung von Gerechtigkeitsproblemen konstitutiv sind. Dieser Vorgang lässt eine Theorie zu stark utopisch werden. Als für Gerechtigkeitsfragen konstitutive empirische Fakten identifiziert der Beitrag, erstens, moralischen Dissens sowie, zweitens, Strukturen sozialer Macht. Als Folge dieser Überlegungen muss Rawls' Unterscheidung zwischen idealer und nicht-ideal Theorie zugunsten eines kritischen und negativistischen Ansatzes verworfen werden.

**Abstract:** This article suggests to understand the debate around the appropriate level of how ideal a theory of justice should be in terms of whether, and at what point, empirical facts should enter the theory. How is this meta-theoretical question to be settled? The article argues that there are two criteria that play a key role. First, a theory of justice should avoid inadmissible idealizations, that is, it must not presuppose particular empirical facts as universally given. This would unduly restrict the scope of the theory. Second, a theory of justice should not be too abstract by abstracting away from facts that are necessary or constitutive for problems of justice. This would make it too utopian. The article suggests that there are two classes of facts that are constitutive of problems of justice: practices of moral dissent and structures of social power. It concludes that Rawls' distinction between ideal and non-ideal theory should be replaced by a critical and negativistic approach to theorizing justice.

\* Tamara Jugov, TU Dresden  
✉ 0009-0001-2135-5623, Kontakt: tamara.jugov@tu-dresden.de

## 1. Einleitung

Wie lässt sich die Frage entscheiden, welchen Grad an Realismus beziehungsweise Utopismus eine normative Theorie der Gerechtigkeit haben sollte? Wo zwischen Utopismus und Realismus, zwischen idealer und nicht-ideal Theorie, sollte dieser verortet sein? Dies ist eine meta-theoretische Frage beziehungsweise eine Frage über die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien. Diese Frage ist in den letzten Jahren vor allem im anglo-amerikanischen, an Rawls' Konzeption von Gerechtigkeit anschließenden philosophischen Diskurs, in eine neue Runde gegangen.<sup>1</sup>

Dabei scheint sich ein großes Unbehagen gegenüber zu idealen beziehungsweise zu stark utopischen Theorien Bahn zu brechen. Wenn wir es mit Phänomenen wie globaler Armut, fehlendem Klimaschutz, Sexismus oder Rassismus zu tun haben – welche Art von normativer Orientierung können Gerechtigkeitstheorien dann noch liefern? „Im besten Falle gar keine, im schlechtesten Fall die Falsche“ – so die verheerende Antwort, die Kritiker:innen zu utopischer Gerechtigkeitstheorien gegeben haben. Dabei betrifft der zentrale Vorwurf, der insbesondere gegen John Rawls' Gerechtigkeitskonzept erhoben wird, dessen vermeintlichen Utopismus. Die Formulierung „transzentaler“ (Sen 2006: 216) und „fleckenerloser“ (Sen 2009: 99) institutioneller Ideale – so kritisiert beispielsweise Amartya Sen Rawls' Kontraktualismus – hilft uns nicht ausreichend dabei, unsere von Armut, Hunger und vermeidbaren Krankheiten gebeutelte Welt zu verändern (vgl. Sen 2009: 9–27 sowie 96 ff.). Gerechtigkeitstheorien Rawls'scher Prägung, so der allgemeine Vorwurf, verlieren sich in utopischen und transzentalen Höhen, anstatt normative Orientierung für nicht-ideale, reale und drängende Problemlagen zu liefern.<sup>2</sup> Vor allem sogenannte politische Realist:innen beklagen, dass Rawls'sche Gerechtigkeitskonzepte „das Politische“ der politischen Philosophie verkennen, indem sie moralisch apriorischen Prinzipien Vorrang vor den agonistischen und konfliktuellen Eigenschaften der politischen Sphäre einräumen und die motivationalen und psychologischen Beschränkungen fehlbarer Menschen in keinem ausreichenden Maße berücksichtigen. Als Folge würden von Rawls inspirierte Gerechtigkeitskonzepte hoffnungslos idealisierend, moralisierend oder gar ideologisch.<sup>3</sup> Gerechtigkeit werde zu einer Art „angewandten Moralphilosophie“ (Williams 2008: 2) degradiert. Während sich das Gros der Kommentator:innen darin einig ist, dass Rawls' Gerechtigkeitstheorie zu ideal beziehungsweise zu utopisch sei, wurde Rawls' Gerechtigkeitstheorie auch Zielscheibe von auf den ersten Blick vollkommen gegenläufigen Angriffen, die in diesem Beitrag nicht behandelt

1 Für hilfreiche Anmerkungen zu diesem Text danke ich Sebastian Bender, Fabian Schuppert, den Teilnehmer:innen des Forschungskolloquiums für Politische Theorie und Ideengeschichte der Universität Potsdam sowie zwei anonymen Gutachter:innen für diese Zeitschrift. Mein besonderer Dank gilt der DFG-finanzierten Kolleg-Forschungsgruppe (KFG) *Human Abilities* und deren Leiter:innen Dominik Perler und Barbara Vetter. Ein Forschungssemester an der KFG ermöglichte mir die Fertigstellung dieses Artikels.

2 Für Vorwürfe dieses Typs vgl. zum Beispiel Sen (2006; 2009), Farrelly (2008), Mason (2004) oder Robeyns (2007).

3 Vgl. Williams (2008), Geuss (2008), Galston (2010), Mills (2005), Mouffe (2007) sowie Newey (2010).

werden.<sup>4</sup> Wie aber lässt sich eine so allgemeine und grundsätzliche Frage wie die nach dem angemessenen ‚Abstraktionsgrad‘ einer Gerechtigkeitstheorie überhaupt sinnvoll untersuchen? Mit Rawls‘ (2006: 24) Formulierung suchen wir hier nach einer „Realistischen Utopie“ oder – mit Rousseau (1986: 5) gesprochen – nach einer Gerechtigkeitstheorie, die „Menschen wie sie sind“ und „Gesetze wie sie sein könnten“ zusammen-denkt. Ein erstes Problem der Debatte besteht dabei darin, dass Begriffe in dieser nicht einheitlich verwendet werden, beispielsweise ist nicht immer klar, was Kritiker:innen mit der Rede von Utopie und Realismus oder idealer und nicht-ideal Theorie eigentlich meinen. Ein zweites Problem der Debatte besteht darin, dass unter der Überschrift der Suche nach einer ‚realistischen Utopie‘ auch substantiell unterschiedliche Probleme verhandelt werden. Mit Bezug auf beide Probleme macht dieser Beitrag einen Lösungsvorschlag: Wir sollten die Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien als eine Diskussion darüber auffassen, ob empirische Fakten bei der Konstruktion der Theorie berücksichtigt werden sollten – und wenn ja, an welcher Stelle der Theoriekonstruktion sie zu berücksichtigen sind. Dies scheint mir die allgemeinste und eleganteste Beschreibung der verhandelten Probleme zu sein. Die meta-theoretische Herausforderung besteht folglich darin, ein Gerechtigkeitskonzept zu formulieren, das zwischen moralischen Überlegungen und empirischen Fakten auf einer überzeugenden Abstraktionshöhe vermittelt.

Um die Frage nach dem angemessen Abstraktionsgrad einer Gerechtigkeitstheorie zu beantworten, gehe ich wie folgt vor: In einem ersten Schritt wird die methodologische Debatte um den richtigen Grad von Realismus beziehungsweise Utopismus einer Gerechtigkeitstheorie umrissen (2.). In einem nächsten Schritt skizziere ich Kriterien zur Bewertung der Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie (3.). Diese werden im Verlauf des Artikels weiter plausibilisiert: Erstens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen, das heißt, sie darf keine *partikularen* empirischen Fakten als universell gegebene voraussetzen und so ihren Geltungsbereich auf zu wenige Fälle einschränken. Unzulässige Idealisierungen führen dazu, dass eine Theorie zu *status-quo-lastig* (das heißt zu realistisch) und zu wenig kritisch wird und nicht-ideale Fälle nicht erfassen kann (4). Zweitens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht zu abstrakt werden, indem sie von für die Beschreibung des Problems notwendigen beziehungsweise konstitutiven Fakten abstrahiert. Dieser Vorgang lässt eine Theorie zu stark uto-pisch werden (5). Ich schlage zwei Klassen von empirischen Fakten beziehungsweise Praktiken vor, von denen eine Gerechtigkeitstheorie nicht abstrahieren darf: erstens die anthropologische Konstante moralischen Dissenses (5.1); zweitens Strukturen sozialer Macht (5.2). Aus diesen Überlegungen schließe ich, dass Rawls‘ Unterscheidung zwischen idealer und nicht-ideal Theorie zugunsten eines kritischen und negativistischen Ansatzes verworfen werden sollte (6).

4 So hat der sozialistische Philosoph Gerald A. Cohen in seinem letzten Buch *Rescuing Justice and Equality* (2008) Rawls‘ Theorie für ihren übermäßigen Realismus gebrandmarkt. Cohen kritisiert, dass Rawls empirische Fakten – etwa psychologische und soziale Annahmen – im Konstruktionsprozess seiner Theorie zu weitgehend berücksichtigt habe und als Folge den normativ-kritischen Kern seiner Theorie kompromittieren würde (vgl. Cohen 2003; 2008).

## 2. Die Debatte um den richtigen Grad von Realismus beziehungsweise Utopismus von Gerechtigkeitstheorien

In den letzten Jahren ist eine solche meta-theoretische Debatte um den vermeintlichen ‚Realismus‘ beziehungsweise ‚Utopismus‘ von Gerechtigkeitstheorien entbrannt, die auch als Diskussion um die angemessenen Konturen des Gerechtigkeitsbegriffs selbst ausgetragen wurde.<sup>5</sup> Dabei wurden in dieser Debatte bereits zur Beschreibung des Problems verschiedene Begriffe gebraucht. Zunächst und über viele Jahre debattenstrukturierend hat sich die von John Rawls eingeführte Unterscheidung zwischen ‚idealer‘ und ‚nicht-idealer‘ Theorie erwiesen. Später spricht Rawls davon, dass eine allgemeine Aufgabe der Gerechtigkeitsphilosophie in der Suche nach einer ‚realistischen Utopie‘ liege. Da sich diese Debatte vor allem im Anschluss und als Antwort auf John Rawls‘ Gerechtigkeitstheorie entwickelt hat, macht es Sinn, beide Begrifflichkeiten kurz vorzustellen.

Eine wichtige Unterscheidung, die Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit vornimmt, ist die zwischen einem ‚idealen‘ und einem ‚nicht-idealen‘ Teil seiner Gerechtigkeitstheorie. Diese Terminologie wurde in der Diskussion vielfach aufgegriffen, Rawls führt sie aber zur Bezeichnung einer ziemlich speziellen Unterscheidung ein. Der ideale Teil einer Gerechtigkeitstheorie setzt Rawls zufolge bestimmte Anwendungsbedingungen voraus, nämlich die Existenz solcher Umstände, die Rawls unter dem Kunstbegriff einer „wohlgeordneten Gesellschaft“ (Rawls 1975: 277) zusammenfasst. Die Wohlgeordnetheit von Gesellschaften definiert Rawls anhand von zwei Annahmen: Erstens sei eine wohlgeordnete Gesellschaft durch „vollständige Regelkonformität“ (ebd.) geprägt und zweitens durch die Existenz „günstiger Umstände“ (ebd.). Das bedeutet: Rawls Idealtheorie kommt erstens erst dort zum Tragen, wo Menschen eine öffentliche Gemeinwohlvorstellung bereits teilen und die entsprechenden Gerechtigkeitsprinzipien weitgehend befolgen (also beispielsweise keine Anarchie oder Krieg herrscht). Mit der Rede von ‚günstigen Umständen‘ meint Rawls, dass eine Gesellschaft einigermaßen glückliche natürliche Umstände vorfindet, etwa natürliche Ressourcen oder eine bestimmte politische Kultur.<sup>6</sup> Beide Bedingungen – Regelkonformität sowie günstige Bedingungen – sind offensichtlich starke Idealisierungen. Sie gehen von Annahmen aus, die in der Realität nicht immer erfüllt sind. Rawls (1971: 244) bezeichnet den idealen Teil einer Gerechtigkeitstheorie als sein Hauptanliegen. Der zweite Teil, die nicht-ideale Theorie, wird erst in einem zweiten Schritt in Angriff genommen.<sup>7</sup> Dabei gibt Rawls (1975: 25) zu, dass die Probleme der nicht-idealen Theorie offenbar „die dringlicheren“ seien (er nennt das Bei-

5 So haben beispielsweise sowohl Amartya Sen (2009) in seinem Buch *The Idea of Justice* als auch der sozialistische, linkslibertäre Philosoph Gerald A. Cohen (2008: 2, 279 ff.) in seinem letzten Buch *Rescuing Justice and Equality* (2008) ihre meta-theoretische Kritik an Rawls explizit auf Ebene des ‚concepts‘ vorgebracht.

6 Verschiedene Arten der ungünstigen Bedingungen – der Regelnichtbefolgung und ungünstiger Umstände – bestimmt Rawls (Rawls 2002: 114 ff.) näher in seiner internationalen Konzeption, vgl. auch Simmons (2010).

7 Erst nach der Wahl einer idealen Theorie und angesichts ungünstiger Umstände, „fragen sich die Beteiligten, welche Grundsätze sie unter weniger glücklichen Umständen aufstellen sollen“ (Rawls 1971: 244). Erst in seiner internationalen Konzeption widmet Rawls (2002: 114) dem nicht-idealen Teil seiner Theorie mehr Aufmerksamkeit.

spiel des Rassismus in den USA). Seinen Fokus auf die praktisch offensichtlich weniger relevante Idealtheorie begründet Rawls (1975: 25) mit deren systematischen Notwendigkeit für die Bewertung auch nicht-idealer Probleme: „Wenn ich mit der idealen Theorie anfange, so deshalb, weil sie nach meiner Auffassung die einzige Grundlage für eine systematische Behandlung dieser dringenderen Probleme (der nicht-idealen Theorie) abgibt.“

Diese Behauptung – dass ideale Theorie eine notwendige Bedingung für die Behandlung nicht-idealer und drängender Problemlagen darstellt – wurde in der Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie vehement bestritten. So wurde bezwifelt, ob und inwiefern wir ideale Gerechtigkeitstheorien überhaupt benötigen, um zwischen ungerechten Situationen normativ differenzieren zu können. Reicht es nicht aus, ungerechte Situationen anhand von Gerechtigkeitskriterien miteinander vergleichen zu können? Und sollte eine Gerechtigkeitstheorie nicht eher negativistisch vorgehen, das heißt, zunächst klare Ungerechtigkeiten als solche identifizieren können, ohne dass dafür ein umfassendes Ideal von Gerechtigkeit vorliegen muss? Mit Bezug auf diese Fragen argumentiert dieser Beitrag für ein kritisches und negativistisches Gerechtigkeitskonzept.<sup>8</sup>

Dafür schlage ich zunächst vor, die Diskussion zur angemessenen Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie so zu verstehen, dass es hier allgemeiner um den angemessenen Grad von ‚Utopismus‘ beziehungsweise ‚Realismus‘ geht, den eine Gerechtigkeitstheorie haben sollte. Dies schließt an die von John Rawls später eingeführte und allgemeinere Rede von einer ‚realistischen Utopie‘<sup>9</sup> an. Eine realistische Utopie soll Rawls (2006: 23) zufolge die „Grenzen der politisch-praktischen Möglichkeiten“<sup>10</sup> sondieren, erfüllt aber auch Funktionen der Versöhnung, der Konfliktzlösung sowie der gesellschaftlichen Selbstvergewisserung (vgl. ebd.: 20 ff.). Gerechtigkeitstheorien zeichnen sich auf der einen Seite durch ihren normativen und kritischen Kern aus: Wenn wir beispielsweise kritisieren, dass die Besitzverhältnisse weltweit ungleich sind, dann tun wir dies aufgrund von Normen, Werten oder Prinzipien, die in unserer *de facto* existierenden Welt nicht realisiert sind. Wir halten solche Werte oder Prinzipien aber für wahr oder irgendwie gerechtfertigt.<sup>11</sup> Auf der anderen Seite möchten die meisten Gerechtigkeits-

8 Dabei gehe ich im Folgenden auf einen solchen Strang der Diskussion nicht weiter ein, der sich mit Bezug auf die Spezifizierung individueller Hilfspflichten unter nicht-idealen Bedingungen entwickelt hat. Dieser Diskussionsstrang hat sich insbesondere auf die von Rawls geforderte Bedingung der weitgehenden Regelkonformität konzentriert. Theoretiker:innen wie Liam Murphy (2010) oder David Miller (2011) haben betont, dass dieser Umstand in unserer wirklichen Welt häufig nicht gegeben ist: Es ist zweifelhaft, ob die meisten unserer Mitbürger:innen oder Weltbürger:innen ihren Gerechtigkeitspflichten wirklich nachkommen, beispielsweise ihren gerechtigkeitstheoretisch geforderten Anteil an der global notwendigen Einsparung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen tatsächlich leisten. Wie wirkt sich dieser Umstand der Regelnichtkonformität aber auf den Inhalt unserer individuellen Gerechtigkeitspflicht aus? Muss dieser entsprechend angepasst werden, etwa indem wir unter solchen nicht-idealen Bedingungen mehr leisten müssen als unter idealen Bedingungen eigentlich von uns gefordert wäre? (vgl. Murphy 2010; Miller 2011; Valentini 2012).

9 Seine Idee einer realistischen Utopie erläutert Rawls (2006: 23 ff.) am ausführlichsten in seinem Neuentwurf von *Gerechtigkeit als Fairneß*.

10 Sie fragt also danach, wie eine gerechte Gesellschaft unter „einigermaßen günstigen, aber immerhin möglichen historischen Bedingungen“ (Rawls 2006: 24) beschaffen sein sollte.

11 Dies tun wir aufgrund verschiedener Überzeugungen, zum Beispiel aufgrund von meta-ethischen Überlegungen zur metaphysischen Natur von Normen oder weil diese Werte und Prinzipien bei bestimmten Konstruktionen

theorien unser Handeln auch praktisch anleiten.<sup>12</sup> Um dies erfolgreich tun zu können, müssen Gerechtigkeitstheorien zumindest im Prinzip realisierbar sein. Und um realisierbar sein zu können, so die Überlegung, muss eine Theorie bestehende empirische Ausgangsverhältnisse – unser ziemlich unvollkommenes Hier und Jetzt – irgendwie berücksichtigen. Diese Redeweise halte ich für vielversprechend, weswegen ich von dieser im Folgenden ausgehe. Mein Vorschlag lautet, dass sich diese Debatte in ihrer allgemeinsten Fassung als die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Normativität und empirischen Fakten am sinnvollsten darstellen lässt.<sup>13</sup> Wie genau und welche empirischen Informationen über unsere bestehenden Umstände sollte eine Gerechtigkeitstheorie aber berücksichtigen? Zur Beurteilung dieser Frage entwickelt der nächste Abschnitt zwei Kriterien.

### 3. Kriterien für eine ‚realistische Utopie‘

Sollen empirische Fakten bei der Begründung einer Gerechtigkeitstheorie eine Rolle spielen – und wenn ja, welche? Gegen platonische Gerechtigkeitstheoretiker:innen wie beispielsweise Gerald A. Cohen sucht Rawls nach dem, was er in seinem Spätwerk als eine ‚realistische Utopie‘<sup>14</sup> bezeichnet. Um die „Grenzen der politisch-praktischen Möglichkeiten“ (Rawls 2006: 23) auszuloten,<sup>15</sup> muss eine realistische Utopie auf der einen Seite entscheiden, welche empirischen Umstände als grundlegende Konstanten unseres Daseins verstanden werden sollen. Auf der anderen Seite muss sie Bestehendes kritisieren, denn „die Grenzen des Möglichen [sind] nicht durch das Wirkliche gegeben“ (ebd.: 24). Welche Fakten stellen nun aber solche allgemeinen Informationen dar, von denen eine Gerechtigkeitstheorie ausgehen muss, um hinreichend realistisch zu sein? Und welche partikularen empirischen Fakten darf sie gar nicht berücksichtigen?

verfahren ermittelt wurden oder weil wir denken, dass sie die in bestimmten Praktiken implizit vorausgesetzte Normativität am besten ausdrücken.

- 12 Dies wendet sich gegen einen solchen Strang zeitgenössischer Gerechtigkeitstheoretiker:innen, die wir Adam Swift (2008: 367) folgend als Vertreter:innen eines ‚epistemischen‘ beziehungsweise eines ‚platonischen‘ Verständnisses von Gerechtigkeitstheorien bezeichnen können. Diese behaupten, dass Gerechtigkeitstheorien sich in der epistemisch korrekten Formulierung ‚erster‘ Gerechtigkeitsprinzipien erschöpfen. Ihnen zufolge sind Prinzipien der Gerechtigkeit, die sich als richtig oder wahr herausgestellt haben, von der Frage ihrer Realisierbarkeit im Hier und Jetzt unabhängig. In diesem Sinne hat beispielsweise Gerald A. Cohen betont, dass die Aufgabe politischer Philosophie nicht darin bestehe, unser Handeln normativ anzuleiten, sondern die Wahrheit über Ideale wie Gerechtigkeit zu formulieren: „The question for political philosophy is not what we should think“, so Cohen (2003: 242), „but what we should think, even when what we think makes no practical difference“. Damit hängt zusammen, dass Cohen Gerechtigkeitsprinzipien als ‚fakt-unabhängig‘ versteht. Auf diesen sehr besonderen Strang in der Debatte um die korrekte Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitsprinzipien gehe ich im Folgenden nicht ein.
- 13 Realistische Positionen in der Meta-Ethik gehen davon aus, dass es auch moralische Fakten gibt. Für meta-ethische Realist:innen klingt die Unterscheidung zwischen Normen und Fakten daher irreführend und kann durch die Unterscheidung zwischen normativen und deskriptiven Fakten ersetzt werden.
- 14 Seine Idee einer realistischen Utopie erläutert Rawls (2006: 23 ff.) am ausführlichsten in seinem Neuentwurf von *Gerechtigkeit als Fairneß*.
- 15 Sie fragt also danach, wie eine gerechte Gesellschaft unter „einigermaßen günstigen, aber immerhin möglichen historischen Bedingungen“ (Rawls 2006: 24) beschaffen sein sollte.

Solche Fragen lassen sich ihrerseits offensichtlich nicht abstrakt und ohne Ansehung ihres konkreten Gegenstands beantworten: Um festzustellen, ob eine Gerechtigkeitstheorie zu viele oder zu wenige empirische Fakten berücksichtigt hat, und um festzustellen, ob sie dies an den richtigen oder falschen Stellen ihrer Konstruktion getan hat, müssen wir eine ungefähre Idee davon haben, welche Art von Theorie eine Gerechtigkeitstheorie ist, das heißt, worin ihr Ziel und ihre Fragestellung liegt (vgl. Valentini 2012: 660). Wir benötigen also ein grob umrissenes Gerechtigkeitskonzept. Hierfür könnten wir beispielsweise von Platons (1989: 368 ff.) berühmter Idiopragieformel ausgehen, der zufolge „gerecht sei, wenn jeder das seine tut“, oder das Gerechtigkeitskonzept in eher Aristotelischer Manier als „Ausgleich zwischen konkurrierenden Ansprüchen“ (Aristoteles 2006: Buch 5; vgl. Rawls 1979: 26) verstehen. Grob gesprochen scheint eine Gerechtigkeitstheorie also eine Theorie zu sein, die zwischen konkurrierenden Ansprüchen einer Menge von Personen mit Bezug auf Probleme der Aufteilung der äußeren Welt normativ zu vermitteln sucht.<sup>16</sup> Unsere Frage lautet damit also: Von welchen empirischen Fakten muss eine Gerechtigkeitstheorie ausgehen, um diese Funktion erfüllen zu können?

Worin könnten nun meta-theoretische Kriterien liegen, die bestimmen, von welchen Fakten eine Gerechtigkeitstheorie ausgehen muss und von welchen nicht? Diesbezüglich möchte ich im Folgenden zwei Kriterien vorschlagen, die Onora O’Neills’ hilfreiche Unterscheidung zwischen dem Vorgang der Abstraktion und dem der Idealisierung weiterentwickeln. Während Abstraktion das bewusste Ausklammern oder Weglassen von Fakten bezeichnet und ein unverzichtbares Werkzeug jeder generalisierenden Theoriebildung ist, bezeichnet der Vorgang der Idealisierung das Übernehmen unzutreffender, partikularer und idealisierter Annahmen in die Formulierung einer Theorie (vgl. O’Neill 1996: 40 f.). Durch Idealisierungen wird der Geltungsbereich der Theorie entweder auf zu wenige Fälle eingeschränkt oder die Theorie wird insgesamt *falsch*.

Um eine realistische Utopie zu liefern, so möchte ich im Folgenden vorschlagen, darf eine Gerechtigkeitstheorie erstens nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen, das heißt, sie darf keine lediglich partikularen empirischen Fakten als universell gegebene voraussetzen und so ihren Geltungsbereich auf zu wenige Fälle einschränken. Das zweite Kriterium, das ich vorschlage, bezieht sich auf die unzulässige Abstraktion von für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiven Fakten. Zwar muss jegliche normative Theorie von vielen empirischen Fakten allein deshalb abstrahieren, um diese normativ kritisieren zu können. Allerdings wird ein Gerechtigkeitskonzept dann *zu* abstrakt, wenn es von für die Beschreibung des Problems notwendigen Fakten abstrahiert. Dies, so werde ich argumentieren, stellt eine unzulässige Abstraktion dar und führt zu einer zu stark utopischen Theorie.

Die hier genutzte Unterscheidung zwischen empirischen Fakten auf der einen und Normen auf der anderen Seite stellt eine heuristische Vereinfachung dar. Diese Verein-

<sup>16</sup> Eine meiner Meinung nach unkontroverse Eigenschaft von Gerechtigkeitstheorien besteht in ihrer Normativität. Wie Charles Mills (Mills 2017: 73) betont, müssen Gerechtigkeitstheorien hinreichend kritisch, evaluativ beziehungsweise normativ sein, um ihre Funktion zu erfüllen. In diesem Sinne stellen sie einen Ausschnitt moralischer Theorien dar. Dies bezweifeln nur einige extremere Vertreter:innen des politischen Realismus, wie zum Beispiel Mouffe (2007).

fachung ist notwendig, um sich die Frage nach der überzeugenden Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie überhaupt vorlegen zu können. Auch ist sie notwendig, um Zusammenhänge zwischen Fakten und Normen – etwa die ideologische Verzerrung von Normen durch problematische materiale und soziale Strukturen – als solche identifizieren zu können.<sup>17</sup>

#### 4. Das Problem der unzulässigen Idealisierung

Gerechtigkeitstheorien Rawls'scher Prägung wurden in den letzten Jahren insbesondere dafür angegriffen, dass sie zu utopisch oder zu ideal seien. Dabei wurde solchen Theorien insbesondere vorgeworfen, dass sie auf nicht-ideale Problemlagen nicht anwendbar seien. Wie ich im Folgenden aufzeigen möchte, betrifft ein wichtiges Grundproblem, das viele der Kritiker:innen einer Rawls'schen Traditionslinie in der Gerechtigkeitstheorie umtreibt, aber gar nicht den Umstand, dass solche Gerechtigkeitskonzepte „ideal“ sind, sondern im Gegenteil den Umstand, dass sie universell nicht gegebene Annahmen bereits in die Anwendungsbedingungen ihrer Theorie eingeschrieben haben und diese so auf eine unzulässige Art und Weise idealisieren. Ich schlage vor, dieses Problem unter dem Titel der unzulässigen Idealisierung zu fassen.

Wie genau muss der Vorwurf, dass ‚ideale‘ Theorien Rawls'scher Prägung für unsere real existierenden – nicht-idealen Umstände – nicht ausreichend hilfreich oder sogar irre-führend sind, verstanden werden? Eine erste Variante dieses Vorwurfs kritisiert, dass uns ideale Gerechtigkeitstheorien nicht genau sagen würden, wie wir den Prozess ihrer Realisierung gestalten sollen. Wie müssen zum Beispiel verschiedene Abweichungen von einem Gerechtigkeitsideal – etwa das gleichzeitige Nicht-Erreichen beider Rawls'scher Gerechtigkeitsprinzipien (vgl. Farrelly 2007: 859 ff.) oder Abweichungen in verschiedenen Rechte-Dimensionen (vgl. zum Beispiel Sen 2006: 229; 2009: 99) – gegen-einander abgewogen werden? Gegen diesen Vorwurf muss betont werden, dass Regeln die Details ihrer eigenen Anwendung normalerweise nicht festschreiben können, ohne einen umfassenden ‚Algorithmus‘ nicht nur für einzelne Situationen, sondern im Falle von Gerechtigkeitstheorien für einen kompletten sozialen Zusammenhang zu liefern (vgl. O'Neill 1996: 58 ff.; vgl. auch Habermas 1986: 27). Ebenso wie moralische Regeln keine moralischen Entscheidungen für uns treffen können, sondern diese nur anleiten, kann auch von Gerechtigkeitstheorien nicht verlangt werden, dass sie uns einen Auto-Piloten für ihre Anwendung mitliefern, der uns von der Notwendigkeit des politischen Urtei-lens sowie des kollektiven politischen Handelns vollständig enthebt. Eine solche Theorie wäre im schlimmsten Sinne apolitisch. Entsprechend muss diese Variante einer Kritik an zu idealen Gerechtigkeitskonzepten verworfen werden.

17 Ob und wie eine klare Unterscheidung zwischen Fakten und Normen überhaupt möglich ist, ist philosophisch umstritten. Indem ich diese heuristische Vereinfachung nutze, möchte ich explizit keine Vorannahmen in Bezug auf einen meta-ethischen Realismus beziehungsweise Objektivismus treffen, der davon ausgeht, dass wir die Wahrheit über Normen unabhängig von unserer sozialen und faktischen Position erkennen können.

Eine zweite Version der ‚zu ideal‘-Kritik stellt der von Amartya Sen gegen Rawls erhobene Vorwurf dar, dass die Formulierung einer idealen Gerechtigkeitstheorie zum Vergleich zweier nicht-idealer Umstände keine *notwendige* Bedingung sei. Während Rawls betont, dass wir ein Gerechtigkeitsideal benötigen, um ein langfristiges Reformziel vor Augen zu haben und um entscheiden zu können, welche Reformschritte wir als nächstes angehen sollten (vgl. Rawls 2002: 113 ff.), hat Amartya Sen (2009: 101) gegen Rawls argumentiert, dass eine ideale Gerechtigkeitstheorie für die komparative Evaluation nicht-idealer Umstände nicht notwendig sei:

„Indeed, it is not at all obvious why in making the judgement that some social arrangement X is better than an alternative arrangement Y, we have to invoke the identification that some quite different alternative, say Z, is the very ‘best’ (or absolutely ‘right’) social arrangement.“

Sen zufolge benötigen wir keine ‚transzendentalen‘ und ‚institutionellen‘ Idealtheorien, um ungerechte von sehr ungerechten Zuständen unterscheiden und komparativ evaluieren zu können. Um beispielsweise die Höhe zweier Berge vergleichen zu können, etwa die des Kilimanjaro mit der des Mount McKinley, sei die Identifizierung des höchsten Berges der Welt – des Mount Everest – überflüssig, so Sen (2009: 102). Eine hieran anschließende Diskussion betrifft die Frage, inwiefern Idealtheorien in Hinblick auf die Transition zu einer gerechteren Welt und für ganz konkrete Reformvorschläge hilfreich sind, zum Beispiel in Hinblick auf Entscheidungen zu „zweitbesten Lösungen“ (Goodin 1995) oder mit Bezug auf moralische Transitionskosten (vgl. Buchanan 2004: 62). Ich halte Teile dieses Vorwurfs für richtig und werde auf dessen Diskussion in Abschnitt 5 zurückkommen.

Als maßgebliche Variante des Vorwurfs, dass Gerechtigkeitskonzepte Rawls’scher Provenienz ‚zu ideal‘ seien, möchte ich vorerst jedoch eine dritte Lesart untersuchen. Diese bezweifelt, dass zeitgenössische Gerechtigkeitstheorien uns bei der Bewertung nicht-idealer Problemlagen weiterhelfen können, solange sie auf unzulässigen Idealisierungen beruhen. Wenn der Konstruktionsprozess für eine Gerechtigkeitstheorie zum Beispiel anspruchsvolle politische Institutionen bereits voraussetzt, so ist dieser im Resultat auf alle nicht-institutionellen Kontexte nicht anwendbar. Das Problem an Idealisierungen besteht dabei wohlgemerkt nicht darin, dass bei der Konstruktion der Theorie zu viele Fakten weglassen werden und diese als Folge zu abstrakt wird. Das Problem an Idealisierungen besteht darin, dass sie falsche Annahmen in die Konstruktion der Theorie mit einbauen. Wenn eine Theorie beispielsweise auf der Annahme basiert, dass Personen immer zwecknutzenrational agieren und mit anderen Personen fundamental unverbunden sind – dann sind dies falsche Annahmen, die auf unsere tatsächliche Welt nicht zutreffen.<sup>18</sup> Ebenso trifft es auf unsere Welt nicht zu, dass alle Personen in Staaten – oder gar in wohlgeordneten Staaten – leben. In den Naturwissenschaften, die die Welt erklären, mögen Idealisierungen notwendig sein, um die Welt besser darstellen zu können (beispielsweise wenn in der Physik davon ausgegangen wird, dass es ein perfektes Vakuum gibt oder

18 Solche Idealisierungen haben viele Kommunitarist:innen und Partikularist:innen an Rawls’ Theorie kritisiert; stellvertretend für viele vgl. Sandel (1982).

Bewegung ohne Reibung möglich ist) (vgl. O’Neill 1996: 41). Auch innerhalb normativer Theorien ist die Möglichkeit zulässiger Idealisierungen denkbar,<sup>19</sup> weshalb ich im Folgenden zwischen zulässigen und unzulässigen Idealisierungen unterscheide. In der praktischen Philosophie dienen Theorien jedoch nicht der besseren Erkenntnis der Welt, sondern der normativen Kritik der Welt. Dabei können Idealisierungen auch problematisch werden. Dann, wenn eine Theorie beispielsweise auf der Prämisse beruht, dass Menschen zwecknutzenrational agieren oder dass die Welt grundsätzlich in funktionierende Nationalstaaten eingeteilt ist – dann kritisieren solche Theorien am Ende die Welt dafür, dass sie mit der (normativ gebotenen) Theorie nicht übereinstimmt.

Idealisierungen in der Gerechtigkeitstheorie führen daher zu zwei Problemen. Erstens machen unzulässige Idealisierungen die Theorie insgesamt *falsch*. So kann eine Theorie, die Menschen als zwecknutzenrationale Wesen versteht, Phänomene nicht erklären oder soziale Kontexte normativ anleiten, in denen Personen nicht zwecknutzenrational handeln. Eine Theorie, die davon ausgeht, dass normative Prinzipien zur Organisation globaler Beziehungen grundsätzlich staatszentriert sein sollten, bekommt bestehende globale Hintergrundgerechtigkeiten zwischen Staaten – etwa das Machtungleichgewicht zwischen armen und reichen Staaten oder die Art und Weise, wie globale Handelsregeln arme Staaten benachteiligen – gar nicht erst in den Blick und sagt in Bezug auf diese nichts aus.<sup>20</sup> Eine Theorie, die die Unterdrückung von Frauen des globalen Südens nur anhand lokaler Praktiken konstatiert, dabei aber globale Praktiken der sexistischen Unterdrückung ausblendet, führt ebenfalls zu falschen Ergebnissen (vgl. Khader 2009: 31, 43, 118). Besonders problematisch ist dabei, dass solche Idealisierungen Theorien häufig *status-quo-lastig* und zu wenig kritisch machen. Indem der Fokus nur auf ein partikuläres Set an Fakten gelegt wird, läuft die Theorie Gefahr, bestehende Macht- und Beherrschungsverhältnisse zu verschleiern und damit unkritisch zu reproduzieren.

Ein zweites Problem von unzulässigen Idealisierungen besteht darin, dass sie den Geltungsbereich der Theorie auf zu wenige Fälle einschränken und nicht-ideale Fälle als Folge nicht erfassen können, weil durch die Theorie fälschlich vorausgesetzte Idealisierungen in solchen Fällen nicht gegeben sind. So können beispielsweise Theorien, die von zwecknutzenrationalen Egoist:innen oder von funktionierenden Nationalstaaten ausgehen, auf offensichtlich anders gelagerte, nicht-ideale Umstände – irrationale Menschen oder Kontexte, die durch politische Institutionen nicht wirksam reguliert werden – nicht angewandt werden.<sup>21</sup> Bereits Rawls’ heimische Gerechtigkeitstheorie setzt beispiels-

19 Ein Beispiel hierfür könnten konstitutive Idealisierungen sein. Konstitutive Idealisierungen betreffen zum Beispiel ein idealisiertes Selbstverständnis von Menschen als vernunftfähige Subjekte von Erkenntnissen und Handlungen, wie sie beispielsweise in Habermas’ formalpragmatischen Bedingungen des Diskurses eingelassen sind. Damit meint Habermas nicht, dass alle Menschen tatsächlich vernünftig sind, sondern dass wir diese Annahme ‚kontrafaktisch‘ vornehmen sollten. Ich danke einer/einem anonymen Gutachter:in für diesen Hinweis.

20 So lautete ein wichtiger Strang der Kritik an Rawls’ staatszentrierter Völkerrechtskonzeption, vgl. Buchanan (2000) und Ronzoni (2009).

21 Bezuglich der idealisierten Figur der Wohlgeordnetheit von Gesellschaften, die Rawls (1975: 277) als Anwendungsbedingung des idealen Teils seiner Gerechtigkeitstheorie voraussetzt, ist sich Rawls über die so stark beschränkten Anwendungskontexte seiner Theorie bewusster als die meisten seiner Kritiker:innen. Über-

weise das Bestehen gesellschaftlicher Kooperation voraus, die fair verfasst sein muss.<sup>22</sup> Damit wird Rawls' Theorie auf all diejenigen Umstände, in denen fair verfasste politische Kooperation nicht vorliegt, nicht anwendbar. Manche Formen von Ungerechtigkeit – zum Beispiel Rassismus oder Sexismus – sorgen aber dafür, dass eine Gesellschaft zwar als kooperative Einheit beschrieben werden kann – aber sicher nicht als eine Gesellschaft, in der nach minimal fairen Regeln kooperiert wird (vgl. Mills 2017: 75 ff.).

Als erste Forderung mit Bezug auf den angemessenen Abstraktionsgrad einer Gerechtigkeitstheorie lässt sich also festhalten, dass eine Gerechtigkeitstheorie nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen darf. Das bedeutet, dass eine Theorie keine falschen oder nicht-universell geteilten Annahmen als universell gegeben voraussetzen darf. Denn dies läuft erstens Gefahr, den Prozess der Theoriekonstruktion von solchen partikularen Fakten zu starten – und diese so normativ zu valorisieren –, die möglicherweise nicht universell gegeben oder aber nicht universell wünschenswert sind. Als Folge wird eine Theorie insgesamt zu unkritisch und zu *status-quo-lastig*. Zweitens verstellen Idealisierungen den Blick auf solche nicht-idealen Umstände, in denen die vorausgesetzten Annahmen nicht gegeben sind.

## 5. Das Problem der (übermäßigen) Abstraktion

Die Abstraktion von empirischen Fakten ist eine wichtige Bedingung jeglicher Theoriebildung – in ökonomischen Theorien geht es zumeist nicht um Lisa und Jan, sondern um Menschen und allgemeinmenschliche Entscheidungsprozesse und in den Theorien internationaler Beziehungen geht es meist nicht um Frankreich, Somalia und die USA, sondern um Staaten und das Internationale Staatsensystem. Auch Gerechtigkeitstheorien müssen von partikularen empirischen Fakten abstrahieren, um eine höhere Allgemeingültigkeit oder gar Universalität für sich beanspruchen zu können. Gerechtigkeitstheorien müssen auch deshalb von der Existenz empirischer Fakten abstrahieren, um diese als normativ problematisch kritisieren zu können: Soll eine normative und vor allem kritische Theorie formuliert werden, kann diese nicht einfach empirische Fakten über unsere Welt eins zu eins reproduzieren, sondern muss das Bestehende – zumindest teilweise – anhand normativer Maßstäbe kritisieren.

Auf der anderen Seite dürfen Theorien in ihrer Abstraktion nicht zu weit gehen: Denn wenn sie von solchen empirischen Fakten abstrahieren, die für das beschriebene Problem konstitutiv sind, laufen sie Gefahr, falsch oder gar ideologisch zu werden. In diesem

all dort, wo die Bedingungen der Regelkonformität und einigermaßen glücklicher natürlicher Umstände nicht erfüllt sind, kommt Rawls' ideale Theorie gar nicht erst zum Tragen. Darüber hinaus macht Rawls (1998, 73, 79, 178) in *Politischer Liberalismus* deutlich, dass er seine ideale Gerechtigkeitstheorie explizit nur für den Sonderfall solcher Gesellschaften formuliert, die über eine liberale und demokratische Tradition bereits verfügen.

<sup>22</sup> Rawls (2006: 26 f.) formuliert – insbesondere in seinem letzten Buch *Gerechtigkeit als Fairneß: Ein Neuentwurf* – einen Kooperationsbegriff, der notwendig auf fairen Modalitäten der Zusammenarbeit beruht sowie zur Reziprozität bereite Teilnehmer:innen voraussetzt.

Sinne haben beispielsweise Marx und marxistisch inspirierte Theorien kapitalistische und liberale Theorien für eine falsche – formale und leere – Freiheitstheorie kritisiert, die auf sozialontologisch irreführenden Prämissen beruht: Indem liberale Theorien von den sozialen und ökonomischen Hintergrundbedingungen individueller Entscheidungen in unzulässiger Art und Weise abstrahieren (etwa von der Verteilung von Produktionsmitteln in einer Gesellschaft) und lediglich auf den interaktionalen Nahbereich zwischen zwei Akteuren fokussieren (etwa auf den Umstand, dass ein hungriger Arbeiter ja frei sei, einen ausbeuterischen Vertrag mit dem Kapitalisten zu unterschreiben oder aber dies nicht zu tun), würden sie letztlich eine falsche und ideologische Freiheitstheorie vertreten (vgl. Marx 1962; Mills 2017: 83).

Die Forderung der Vermeidung *falscher Abstraktion* erhebt unter anderem auch Charles Mills in seiner fulminanten Kritik an Gerechtigkeitstheorien Rawl'scher Prägung. Mills argumentiert in seinem Buch *Black Rights/White Wrongs* (2017) überzeugend, dass Rawls' Gerechtigkeitstheorie die Ungerechtigkeit rassistischer Unterdrückung in den USA nicht einzufangen vermag. Rassismus, so Mills (2017: 75), wird von liberalen Theorien à la Rawls als eine beklagenswerte, aber behebbare Abweichung der von ihnen propagierten Idealtheorie verstanden, spielt im Laufe der Theoriekonstruktion jedoch keine Rolle. Dies würde nicht nur eine falsche Sozialontologie voraussetzen, sondern auch von wichtigen empirischen Fakten – etwa dem Bestehen sozialer Gruppen und struktureller Beherrschung und Ausbeutung zwischen diesen – auf eine unzulässige Art und Weise abstrahieren. Dies werde der systematischen und übergroßen Rolle des Rassismus in der Geschichte und der heutigen Organisation der USA nicht gerecht (vgl. ebd.: 75 ff.). Eine Gerechtigkeitstheorie, die von bestehenden rassistischen Strukturen so weitgehend abstrahiere wie Rawls' Theorie, würde als Folge falsch. Rassistische Praktiken würden dann zu beklagenswerten, aber vereinzelten Anomalien herabgewürdigt, „as something to be dealt with later“ (ebd.: 76). Auch könnten die reproduktiven Dynamiken rassistischer Unterdrückung als Folge nicht mehr erfasst werden. Nicht zuletzt würde so auch der Einfluss struktureller Unterdrückung auf das Design unserer Institutionen – und auf die soziale und materiale Verfasstheit unserer kognitiven Vermögen (vgl. ebd.: 82 ff.) – ausgeblendet bleiben. Das Problem, so betont Mills immer wieder, bestehe dabei eben nicht in der Abstraktionsleistung von Theorien per se. Auch geht es Mills explizit nicht darum, einen Relativismus in Bezug auf Wahrheitswerte zu propagieren.<sup>23</sup> Das Problem liege allein in einer zu weitreichenden Abstraktion. Die Abstraktion von rassistischen oder sexistischen Praktiken führe zu falschen Gerechtigkeitstheorien.

Auch Susan Moller Okins frühe Kritik an Rawls' Gerechtigkeitstheorie lässt sich als Kritik der übermäßigen Abstraktion von für die Frage konstitutiven empirischen Fakten – in diesem Fall informellen sozialen Normen – verstehen. So weist Okin darauf

<sup>23</sup> Mills (2017: 81) betont, dass auch die sozialontologische Beschreibung der Lebenserfahrung *partikularer* Gruppen (etwa *people of colour*, Frauen et cetera) der Abstraktion bedarf. Theorien wie der Marxismus oder Feminismus nehmen für sich in Anspruch, objektiv gültig und wahr zu sein und nicht nur relativ – etwa für bestimmte Gruppen – zu gelten. Davon unbenommen sind Einsichten aus der Standpunktepistemologie, denen zufolge man aus manchen sozialen Positionen heraus einen privilegierten Zugang zu bestimmten empirischen Fakten und Informationen hat.

hin, dass Rawls' Theoretisierung der monogamen Kernfamilie von informellen sozialen Praktiken abstrahiert. Zwar nimmt Rawls Familien explizit in den Gegenstand der institutionellen Grundstruktur auf und versteht sie somit als Gegenstand, den es gerechtigkeitstheoretisch zu regeln gelte. Gleichzeitig, so Okin, theoretisiert Rawls die interne Organisation von Familien aber an keiner Stelle seiner Theorie. Dies blende aus, dass innerhalb von Familien de facto häufig ein Machtgefälle herrscht, das wiederum durch informelle soziale Normen reguliert würde, die es beispielsweise für Frauen schwerer machten, eine Ehe oder Familie zu verlassen oder mit ökonomisch valorisierten Erwerbsbiographien zu vereinbaren.<sup>24</sup> Als Folge sind Frauen bei einer möglichen Scheidung sehr häufig von Armut bedroht, was wiederum dazu beitrage, dass Männer in Ehen mehr Macht über Frauen besitzen würden als andersherum (vgl. Okin 1989: 142 – 169). Würden diejenigen sexistischen Strukturen und informellen Normen ausgeblendet, die zu diesem Machtungleichgewicht führen und stattdessen nur ein idealisiertes Bild einer intern harmonischen Familie zum Ausgangspunkt einer Gerechtigkeitstheorie gemacht, würde das Gerechtigkeitskonzept am Ende unbrauchbar, so Okin.

Ich glaube, dass das Problem der übermäßigen Abstraktion von für das beschriebene Problem konstitutiven empirischen Fakten auch und gerade in Bezug auf die Formulierung einer überzeugenden Theorie sozialer Gerechtigkeit ein zentrales Kriterium darstellt. Von welchen empirischen Fakten darf ein Gerechtigkeitskonzept nun aber auf keinen Fall abstrahieren, weil es sonst Gefahr läuft, falsch oder ideologisch zu werden? Anders formuliert: Welche Fakten müssen in Bezug auf Probleme sozialer Gerechtigkeit als konsstitutive gelten? Woher wissen wir, ob Fakten zu Rassismus und zur sexistischen Organisation von Familien in diese Klasse gehören? Diesbezüglich möchte ich zwei Klassen empirischer Fakten vorschlagen, von denen eine Gerechtigkeitstheorie nicht abstrahieren darf: Erstens Fakten über moralischen Dissens und zweitens Strukturen sozialer Macht.

## 5.1 Die empirische Grundkonstante moralischen Dissenses

Die meisten Gerechtigkeitstheoretiker:innen sind sich darüber einig, dass Gerechtigkeitstheorien so konstruiert werden sollten, dass sie allgemeinmenschliche Umstände berücksichtigen beziehungsweise von diesen ausgehen. Wenn Gerechtigkeitstheorien Informationen über die Bedürftigkeit und soziale Interdependenz von Menschen, über deren Emotionen und Motivationen berücksichtigen, werden sie allerdings in einem grundlegenden Sinne fakt-abhängig. Allein extreme Platoniker:innen, wie Gerald A. Cohen, finden, dass diese Form der grundlegenden „Fakt-Abhängigkeit“ für Gerechtigkeitsprinzipien ein Problem darstellt.<sup>25</sup>

24 Aufgrund informeller sozialer Normen wählten Frauen häufig ‚freiwillig‘ solche Berufe, die mit sexistischen Idealen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kompatibel seien. Typischerweise sind solche Berufe schlechter bezahlt. Darüber hinaus sei es für junge Eltern rational, auf das niedrigere Einkommen – häufig das der Frau – zu verzichten, was die Erwerbsbiographien von Frauen weiter schädige (vgl. Okin 1989: 142–160).

25 Vgl. Cohen (2003, 2008). Allerdings bleibt unklar, inwiefern Cohens Forderung nach fakt-unabhängigen Prinzipien sinnvoll erfüllt werden kann und worin genau Cohens positives Argument dafür besteht, dass Gerechtigkeitsprinzipien nur eine fakt-unabhängige Struktur aufweisen sollten. Für beide Einwände argumentiere ich

Alle anderen Gerechtigkeitstheorien gehen jedoch von solchen empirischen Fakten über allgemeinmenschliche Umstände und Bedingungen aus, die wir unter der Überschrift „anthropologische Grundkonstanten“ oder auch „objektive Umstände“ (Rawls 1979: 14 ff.; 1999: 109 ff.) der Gerechtigkeit zusammenfassen können. Ob wir Menschen für vernünftig halten, ihnen einen Gerechtigkeitssinn zuschreiben,<sup>26</sup> sie für egoistisch oder begrenzt altruistisch halten – all das wird für die Formulierung unserer Gerechtigkeitstheorien offensichtlich eine zentrale Rolle spielen und ist daher zurecht umstritten. Handlungsanleitende Gerechtigkeitstheorien gehen beispielsweise davon aus, dass Gerechtigkeitstheorien basale Fakten über den Menschen und menschliches Zusammenleben zumindest soweit korrekt voraussetzen sollten, dass das in der Moralphilosophie mit dem Slogan *ought implies can* umschriebene Diktum erfüllt werden kann.<sup>27</sup> Realist:innen fordern, dass eine hinreichend realistische Gerechtigkeitstheorie darüber hinaus von den tatsächlichen Motivationen, Emotionen und machthungrigen Egoismen ausgehen, die Personen de facto haben (vgl. Geuss 2010: 9–15). In diesem Sinne dürfen Gerechtigkeitstheorien keine Utopien für ätherische Engelwesen auf einem anderen Planeten entwerfen, sondern müssen ein irdisches Ideal formulieren, das für Menschen realisierbar scheint (vgl. Miller 2008).

Eine besondere Rolle bei der Konzeptualisierung der anthropologischen Grundkonstanten nimmt die Annahme ein, dass sich Menschen in Bezug auf moralische oder ‚letzte‘ Fragen uneins sind. Diese Annahme ist theoretisch nicht neutral, sondern führt zu einer im weitesten Sinne liberalen Position. Trotzdem scheint sie mir auch ein historisch feststehendes Faktum über menschliche Sozialität auszudrücken. Entsprechend viele Philosoph:innen haben dieses Faktum betont: Hobbes (1998: 28) geht beispielsweise davon aus, dass moralische Differenzen notwendigerweise vorliegen. Weil individuelle moralische Überzeugungen nicht zur sozialen Regel für alle taugen, müssten politische Autoritäten – etwa Souveräne und Richter – berufen werden, um die hieraus entstehenden Konflikte zu schlichten. In diesem Sinne sei die Politik der Moral vorgeordnet. Auch John Stuart Mill (2010: 16) unterstreicht die Fehlbarkeit moralischer Urteile. So sei die Frage des religiösen Glaubens ein „in vieler Hinsicht sehr lehrreicher Fall, [...] weil er ein schlagendes Beispiel für die Fehlbarkeit dessen bildet, was man ‚moralischen Sinn‘ nennt, denn das odium theologicum eines aufrichtigen Fanatikers

ausführlich in Kapitel drei von *Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit* (vgl. Jugov i.E.). Auch treffen Cohens Einwände alternative Formen des Konstruktivismus nicht, wie Julian Culp (2015) überzeugend zeigt.

26 So geht beispielsweise John Rawls davon aus, dass reale Bürger:innen einen Gerechtigkeitssinn besitzen, der sie dazu motiviert, Gerechtigkeitsprinzipien auch tatsächlich zu befolgen. Die Annahme eines universellen Gerechtigkeitssinns oder von Vernunft ist dabei offensichtlich auch immer eine Idealisierung (das kritisiert zum Beispiel Martha Nussbaum (2010) an John Rawls' Gerechtigkeitstheorie), die die Anwendungsbedingungen einer Gerechtigkeitstheorie auf bestimmte Umstände beschränkt. Allerdings gilt für Annahmen bezüglich anthropologischer Grundkonstanten möglicherweise ein Mehrheitsvorbehalt: Soweit Menschen mehrheitlich einen Gerechtigkeitssinn haben oder vernünftig sind, kann es für eine Gerechtigkeitstheorie sinnvoll sein, von solchen idealisierten Prämissen auszugehen.

27 Diese Eigenschaft einer Theorie wird in der englischsprachigen Literatur häufig als *Feasibility-Constraint* beschrieben, zum Beispiel von Buchanan (2004: 62).

ist einer der unzweideutigsten Fälle von Moralgefühl“. Nicht zuletzt betont John Rawls (1979: 150; 1998: 24; 2006: 24) das „Faktum des Pluralismus“ immer wieder an architektonisch zentralen Stellen seiner Theorie. Damit meint er, dass sich Menschen mit Bezug auf letzte Fragen des „guten Lebens“, das heißt mit Bezug auf „religiöse, philosophische und moralische Lehren“ (Rawls 1998: 219), uneins sind. Aber gibt es nicht auch Kulturen, die sich durch eine große kulturelle, moralische und religiöse Homogenität auszeichnen? Dies wird von kommunitaristischen, konservativen oder relativistischen Positionen immer wieder ins Feld geführt. Dagegen scheint mir die empirische Stipulation der Universalität moralischen Dissenses innerhalb aller Kulturen plausibler. Aus diesem Grund halte ich empirische Fakten zu einem moralischen Pluralismus für solche Fakten, von denen jede überzeugende Gerechtigkeitstheorie ausgehen sollte.

Welche normativen Forderungen eine Gerechtigkeitstheorie aus diesem Umstand ableitet, ist damit noch nicht vorgegeben. Zentral sollte an dieser Stelle die liberale Intuition sein, unter Bedingungen der epistemischen Unsicherheit jede einzelne Person als unvertretbare Quelle epistemischer Ansprüche ernst nehmen zu müssen. Zeitgenössische liberale Theorien leiten aus diesem Umstand häufig eine praktische beziehungsweise politisch motivierte Bescheidenheitsforderung mit Bezug auf den Wahrheitswert materialer oder substantieller Werte ab.<sup>28</sup> Entsprechend bemühen sie sich darum, die Setzung materialer oder substantieller Werte zu vermeiden und stattdessen Konstruktionsprozesse für Theorien anzubieten, die die intersubjektive Rechtfertigbarkeit bestimmter Prinzipien lediglich für den Teilbereich der öffentlichen Regelung politischer Sachverhalte betonen. Damit schlagen sie eher meta-theoretische Grundprinzipien der Gerechtigkeit vor (vgl. Ronzoni/Valentini 2008; O’Neill 1996). Ich gehe im Folgenden also davon aus, dass eine überzeugende Gerechtigkeitstheorie von dem empirischen Umstand eines Pluralismus zu moralischen Fragen nicht abstrahieren darf. Wo moralische Wahrheiten ohne weitere Erklärung oder Überzeugungsversuche gesetzt werden, besteht immer die Gefahr, Gerechtigkeitstheorien zu entwerfen, die über letzte ‚Wahrheiten‘ Bescheid wissen. Damit wird der entscheidende empirische Umstand eines Pluralismus zu solchen Fragen eben nicht ernst genommen. Derartige Gerechtigkeitstheorien laufen Gefahr, illiberal und autoritär, zumindest aber besserwisserisch und provinziell zu argumentieren. Aus diesem Grund halte ich die Abstraktion von dem Faktum moralischen Dissenses für eine *unzulässige Abstraktion*.

## 5.2 Strukturen sozialer Macht

Als eine zweite Klasse von für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiven Fakten schlage ich im Folgenden Fakten über Strukturen sozialer Macht vor. Strukturen sozialer Macht liegen sowohl innerhalb von Gesellschaften als auch global vor. Gerade politische Realist:innen haben in der Debatte häufig angemahnt, dass Gerechtigkeitstheorien nur dann angemessen realistisch sein könnten, wenn sie von der Eigenständigkeit einer ‚Politischen

<sup>28</sup> So kennzeichnet Rainer Forst (2007: 140) die Differenzen zwischen Rawls’ nichtmetaphysischen und Habermas’ nachmetaphysischen Begründungsversuchen als einen „Bescheidenheitswettbewerb“.

Sphäre‘, ja gar von dem Primat ‚des Politischen‘ vor Gerechtigkeitsfragen ausgehen würden (vgl. Geuss 2008; vgl. auch Galston 2012; Mouffe 2007). Gerechtigkeitstheorien sollten von der Existenz politischer Konflikte (so zum Beispiel Geuss 2008; Mouffe 2007), sowie von Stabilitätsproblemen und kollektiven (Ir-)Rationalitäten ausgehen (so zum Beispiel Newey 2010: 450 ff.). Worin könnte die Eigenheit ‚des Politischen‘ aber bestehen?

Jeremy Waldron (1999: 102) hat vorgeschlagen, diese Eigenheiten als „Umstände der Politik“ zu bezeichnen. Diese bezeichnen eine Situation, in der Personen sich nicht nur in Bezug auf letzte ethische Fragen, sondern auch in Bezug auf die moralische Lösung kollektiver Handlungsprobleme uneinig sind. Damit ist gemeint, dass einerseits zwar eine Entscheidung in Bezug auf einen geteilten Handlungsrahmen, das heißt ein(en) „common framework or decision or course of action“ (ebd.) getroffen werden muss. Auf der anderen Seite herrscht aber eben Uneinigkeit darüber, „what that framework, decision or action should be“ (ebd.). Beide Bedingungen hängen dabei konstitutiv zusammen:

„Disagreement would not matter if there did not need to be a concerted course of action; and the need for a common course of action would not give rise to politics as we know it if there was not at least the potential for disagreement about what the concerted course of action should be“ (ebd.).

Im Gegensatz zum vernünftigen Pluralismus beschreiben die Umstände der Politik also keinen *epistemischen* Konflikt in Bezug auf die Frage nach der Wahrheit moralischer oder ethischer Werte. Stattdessen geht es hier um einen praktischen Konflikt in Bezug auf die Lösung kollektiver Handlungsprobleme. Dass sich ‚das Politische‘ auf kollektive Problemtypen und damit auch auf Probleme der kollektiven Wahl erstreckt, scheint mir dabei vergleichsweise wenig kontrovers zu sein. Erst wenn wir davon ausgehen, dass Personen sich nicht lediglich mit Bezug auf epistemische Fragen des ‚Guten Lebens‘ uneins sind, sondern – praktisch noch viel entscheidender – auch mit Bezug auf die moralisch korrekte Lösung von Problemen der kollektiven Wahl, haben wir einen solchen Umstand der Gerechtigkeit beschrieben, der von einer Gerechtigkeitstheorie eine wahrhaft ‚realistische‘ Gesinnung verlangt.<sup>29</sup> Die Umstände der Politik beschreiben also eine Situation, in der erstens umstritten ist, ob überhaupt kooperiert werden sollte und zweitens, nach welchen Gerechtigkeitsprinzipien kollektive Kooperation organisiert werden sollte.<sup>30</sup> Bernard Williams (2005: 3) schlägt vor, diese Frage als die „erste politische Frage“ zu bezeichnen und diese mit Hobbes als die Frage nach der Sicherung von Ordnung, Schutz, Sicherheit, Vertrauen und den Bedingungen von Kooperation zu verstehen. Diese Frage sei die ‚erste‘, weil ihre Beantwortung eine notwendige Bedingung für das Stellen und die Lösung aller weiterer politischer Fragen sei.

- 29 Überraschend sei, so Waldron (1999: 106), dass Gerechtigkeitstheoretiker:innen, die sich ja selber als Expert:innen zu Gerechtigkeitsfragen sehen, trotz ihrer tagtäglich ausgetragenen und durchaus grundlegenden Differenzen in Bezug auf Gerechtigkeitsfragen, ebendiesem Dissens keine Rolle in ihren Theorien zuweisen.
- 30 Ein solches Problem hat Waldron (1999: 102 ff.) zufolge darüber hinaus die Struktur eines Koordinationsproblems mit Verteilkonflikt. Als Koordinationsprobleme mit Verteilkonflikten bezeichnen Spieltheoretiker:innen solche Konstellationen, in denen alle Parteien starke Präferenzen in Hinblick auf die Art der Lösung eines kollektiven Problems haben, die kollektive Lösung des Problems jedoch ihrer speziellen Präferenz in Bezug auf die Art und Weise der Lösung vorziehen.

Dabei übersehen sowohl Williams als auch Waldron, dass Menschen das Problem kollektiver und politischer Kooperationsformen de facto immer bereits *irgendwie* gelöst haben. Historisch bestehen eigentlich keine Formationen, in denen sich nicht *irgendein* kollektiver Handlungsrahmen faktisch durchgesetzt hat. Ebenfalls entscheidend ist, dass solche kollektiven Bezugsrahmen – selbst, wenn sie nicht die anspruchsvolle Form souveräner politischer Institutionen haben – die Machtfrage immer bereits irgendwie lösen. In allen historischen Formationen gibt es *soziale Strukturen*, die in ihrer Gesamtheit die Machtverhältnisse zwischen Personen de facto organisieren. Mit Bezug auf Probleme der kollektiven Wahl – etwa in Hinblick auf die Frage, welche Eigentumsverteilung gelten sollte – haben Personen nicht einfach nur moralisch divergierende Präferenzen. Vielmehr herrscht unter politischen Umständen immer eine bereits irgendwie geartete – möglicherweise provisorische – Lösung dieses Problems vor. Selbst die meisten Denkexperimente zum sogenannten Naturzustand zeichnen kein gänzlich unsoziales Bild dieses Zustands: Familien werden nach sozialen Regeln gegründet, Eigentum nach Gewohnheitsrecht erkämpft oder verteilt. Dabei liegt das zentrale normative Problem von Naturzustands-szenarien – das betonen Theoretiker:innen von Hobbes bis Kant – darin, dass wir es hier mit einem handfesten Pluralismus subjektiver Rechtsmeinungen zu tun bekommen. Beispielsweise eignen sich Personen im Naturzustand Eigentum nicht lediglich unilateral an, sondern erheben damit immer auch Zwangsansprüche gegenüber Dritten. So erlauben die meisten Theoretiker:innen der Einzelnen im Naturzustand ihre provisorischen Rechtsansprüche unilateral zu verteidigen und durchzusetzen, das bedeutet ihre individuell präferierte Lösung kollektiver Handlungsprobleme ganz handfest in die Tat umzusetzen. Hier wird bereits deutlich, dass auch in einem solchen Zustand Machtprobleme durch soziale Strukturen provisorisch gelöst werden. Denn die subjektiven Rechtsmeinungen einer Menge von Personen verschränken sich notwendigerweise zu ‚strukturellen Über- schüssen‘ – das heißt zu sozialen Regeln und Praktiken, die soziale Wirksamkeit besitzen (auch dann, wenn sie nicht durch eine zentrale Autorität durchgesetzt werden). Solche sozialen Strukturen legen notwendigerweise auch Machtallokationen fest, das heißt generieren und verteilen Handlungsvermögen von Personen mit Bezug auf andere Personen. Sowohl die individuellen Handlungen von Personen als auch deren gewohnheitsmäßiger Umgang mit sozialen Positionen tragen dazu bei, Machtordnungen zu schaffen und zu reproduzieren. Wir können also schließen, dass Machtverhältnisse (und damit politische Verhältnisse) immer bereits bestehen, selbst in einem vermeintlich ‚vor-staatlichen‘ Zustand. Und von Machtverhältnissen, so die hier vertretene These, darf ein Gerechtigkeitskonzept nicht abstrahieren, ohne *zu* abstrakt zu werden.<sup>31</sup>

Warum aber sollen Gerechtigkeitstheorien von empirischen Informationen zu der historischen Organisation von Machtverhältnissen nicht abstrahieren dürfen? Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand: Weil Machtverhältnisse fast nie auf normativ neut-

31 Diesen Gedanken entwickle ich ausführlicher in *Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit* (i.E.). In diesem Zusammenhang diskutiere ich auch Rainer Forsts (2007) Feststellung, dass Macht die „erste Frage der Gerechtigkeit“ sei.

rale Art und Weise organisiert sind. Auch werden Machtverhältnisse selten auf eine normativ neutrale Art und Weise reproduziert. Die Organisation von Machtverhältnissen erfolgt häufig entlang sozial konstruierter Gruppenzugehörigkeiten – beispielsweise Staatsbürgerschaften (etwa unserer Zugehörigkeit zu reichen Staaten des Nordens oder armen Staaten des Südens), unserer Zugehörigkeit zu sozialen Kategorien wie ‚Männern‘ oder ‚Frauen‘ oder ‚Weißen‘ und ‚people of color‘. Dabei sind Machtverhältnisse und -praktiken entlang vielschichtiger Konfigurationen organisiert, die sich intersektional überlappen, verstärken, abmildern oder durch ihre Überlappung ganz neue Qualitäten erlangen können. Eine Gerechtigkeitstheorie darf von solchen Fakten zur Organisation von Machtverhältnissen nicht abstrahieren, ohne zu falschen Ergebnissen mit Bezug auf die normative Frage danach, was ‚jedem das Seine‘ sein soll, zu führen. Denn Machtstrukturen nehmen immer schon eine Einteilung von Personen in soziale Kategorien, Rollen und vor allem Machtpositionen vor und verteilen damit Befähigungen, gewünschte Ziele realisieren zu können, soziale Rollen und Autorität, Ressourcen und Güter sowie Allzweckmittel wie die sozialen Grundlagen für Selbstrespekt. In diesem Sinne stellen de facto vorhandene soziale Machtstrukturen nicht zuletzt deshalb relevante empirische Informationen dar, weil sie Auskunft darüber geben, wie Verteilungsprobleme – obschon in einem provisorischen Modus – bereits gelöst wurden.

Wo eine Theorie von bestehenden Machtverteilungen abstrahiert, ist es allzu leicht, bestehende Ungleichheiten auf eine letztlich ideologische Art und Weise zu erklären (beispielsweise zu behaupten, dass Ungleichheiten einfach Differenzen im Fleiß und der Leistungsbereitschaft verschiedener sozialer Gruppen nachzeichnen).<sup>32</sup> Denn eine besonders wichtige Rolle von Machtpraktiken betrifft deren Funktion bei der Produktion von (scheinbar neutralem) Wissen (vgl. Foucault 1983) sowie dominanter Rechtfertigungsnarrative (vgl. Forst 2015). Sofern eine normativ problematische Version dieses Zusammenhangs angenommen wird, bezeichnen wir dies häufig mit dem Begriff der ‚Ideologie‘. Grob gesprochen bezeichnet die Rede von Ideologie eine Situation, in der durch willkürliche Machtverhältnisse gekennzeichnete soziale Strukturen unsere konzeptuellen Schemata (vgl. Mills 2017: 82; 2007), vorhandenes Wissen oder angenommene Normen auf eine normativ problematische Art und Weise verzerrn (etwa auf eine solche, die zur Reproduktion der normativ problematischen Machtverhältnisse führt) (vgl. Mills 2017: 82; Haslanger 2017). Auch mit Bezug auf die akademische Produktion von Gerechtigkeitstheorien gilt es daher, den Zusammenhang zwischen den vorhandenen Machtstrukturen und der Produktion von Wissen kritisch zu hinterfragen. Verzerren bestehende Herrschaftsverhältnisse möglicherweise die Auswahl derjenigen Methoden und empirischen Fakten, die wir als notwendig für die Konstruktion einer Gerechtigkeitstheorie ansehen?<sup>33</sup>

32 Wenn fälschlich davon ausgegangen werde, dass alle Menschen de facto gleich sind und nicht durch soziale Strukturen in differentielle Positionen eingeteilt wurden, wirken nicht zuletzt bestimmte Förderinstrumente ungerecht, zum Beispiel wirkt die Frauenquote dann als ein ungerechter Verstoß gegen das Leistungsprinzip.

33 Diesen Zusammenhang behauptet Charles Mills (2017: 79). Dass Gerechtigkeitstheorien von für Gerechtsameproblemen konstitutiven Fakten in der Vergangenheit so übermäßig abstrahiert hätten, ließe sich nur so erklären,

Aus der Betonung des nicht hintergehbaren Charakters von Fakten zu Strukturen sozialer Macht ergibt sich im Umkehrschluss eine besondere Variante der begründungstheoretischen Bescheidenheitsforderung in Hinblick auf die Rechtfertigung von Gerechtigkeitstheorien. Denn rechtfertigungspflichtig sind mit Bezug auf den politischen Handlungsräumen nicht primär einzelne Handlungen, sondern die Gesamtheit der strukturellen Überschüsse individueller Rechtsmeinungen. In Bezug auf die komplexen Kooperationsfragen, die sich durch die Umstände der Politik stellen, steht also nicht die Moralität einzelner Handlungen von Personen im Mittelpunkt. Vielmehr muss untersucht werden, wie sich das rollen- und statusbasierte Verhalten von Personen, ihre dauerhaften Dispositionen und ihr gewohnheitsmäßiger Umgang mit Machtprivilegien auf die provisorische Lösung der Ordnungs-, Kooperations- und vor allem der Machtfrage auswirkt.

## 6. Fazit: Von der idealen zur kritischen Gerechtigkeitstheorie

Dieser Beitrag hat zwei Kriterien für ein solches Gerechtigkeitskonzept formuliert, das für sich den Titel einer realistischen Utopie in Anspruch nehmen möchte. Ein Gerechtigkeitskonzept sollte erstens nicht auf falschen oder nicht universell geteilten empirischen Fakten beruhen, das heißt, es sollte keinen falschen empirischen Idealisierungen aufzuheben. Ein Gerechtigkeitskonzept, das erst dort zum Tragen kommt, wo Gesellschaften bereits fair miteinander kooperieren, wird in Hinblick auf Probleme wie Rassismus und Sexismus unbrauchbar. Das Vermeiden unzulässiger Idealisierungen ist auch notwendig, um Aussagen in Bezug auf nicht-ideale Kontexte treffen zu können. Zweitens sollte ein überzeugend realistisches Gerechtigkeitskonzept von denjenigen empirischen Fakten, die für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiv sind, nicht abstrahieren. Als für Gerechtigkeitsprobleme konstitutive Fakten hat dieser Beitrag erstens moralischen Dissens und zweitens Strukturen sozialer Macht identifiziert.

Folgt aus dem bisher Argumentierten, dass wir Rawls' Methode der Konstruktion „idealer“ Gerechtigkeitstheorien verwerfen müssen? Zwar geht Rawls' Konstruktion eines idealen Teils seiner Gerechtigkeitstheorie vom Faktum des moralischen Disenses an zentraler Stelle aus. Hingegen abstrahiert Rawls' Idealtheorie von Fakten zu (normativ problematischen) Machtverhältnissen, etwa sexistischen oder rassistischen Machtpрактиken. Rawls' idealer Theorieteil soll ja genau beschreiben, wie eine gerechte Gesellschaft aussehen würde, in der solche kontingenzen Fakten wie unsere Zugehörigkeit zu sozialen Kategorien und Klassen *keine* Rolle spielen. Mit Charles Mills habe ich geschlossen, dass eine derartige Abstraktion in Hinblick auf die Formulierung einer umfassenden Theorie sozialer Gerechtigkeit problematisch ist. Beispielsweise können die so formulierten Gerechtigkeitsprinzipien – etwa die lexikalische Priorität des ersten Gerechtigkeitsprinzips vor dem zweiten Gerechtigkeitsprinzip oder das Prinzip fairer

dass hier eine bestimmte soziale Gruppe – nämlich weiße, männliche Philosophen – dazu beitragen, die Interessen einer bestimmten sozialen Gruppe – nämlich weißer Männer – zu wahren, was freilich nicht-intentional geschehe.

Chancengleichheit – für Gesellschaftsformationen, die sexistisch oder rassistisch sind, eben falsch sein. Eine solche Theorie hat beispielsweise keine Ressourcen, „freiwillige“ Entscheidungen von Frauen in sexistischen Gesellschaften (etwa solche Berufe zu wählen, die mit *care*-Arbeit vereinbar scheinen) in Hinblick auf ihre Perpetuierung von Ungerechtigkeit zu kritisieren. Die ungerechten Effekte beherrschender Machtarrangements auf unsere kognitiven Schemata, impliziten Vorurteile oder internen Präferenzstrukturen bekommt eine ideale Theoriebildung à la Rawls nicht in den Blick. Eine ideale Theorie, die bestehende Machtarrangements nicht an zentralen Stellen ihrer Konstruktion berücksichtigt, läuft daher Gefahr, diese unkritisch zu reproduzieren.

Gerechtigkeitstheorien, die von Machtverhältnissen abstrahieren, laufen damit auch Gefahr, zu wenig kontextsensible und zu stark generalisierte soziale Ideale zu formulieren. Dieses Bedenken klingt in Sens oben genannter Kritik an Rawls’ Idealtheorie an. Sen betont, dass die Formulierung einer idealen Theorie weder notwendig noch hinreichend zur Identifizierung von Ungerechtigkeit sei und moniert, dass wir kein transzendentales Bild „höchster“ Gerechtigkeit benötigen (also etwa des Mount Everest), um Fälle von Ungerechtigkeit benennen und komparativ bewerten zu können. Welchen alternativen *Scopus* sollte eine Gerechtigkeitstheorie stattdessen haben? Hier bietet sich ein „negativistischer“ oder, wie ich ihn nennen möchte, „kritischer“ Ansatz der Theoriekonstruktion an. Ein solcher entwirft lediglich normative Standards zur Identifizierung von *Ungerechtigkeit*, ohne gleichzeitig ein höchstes, umfassendes oder kontextübergreifendes Ideal sozialer Gerechtigkeit zu formulieren (vgl. Shklar 1990; Khader 2019; Mikkola 2016: 14). Zur Illustration: Was die Höhe zweier Berge miteinander vergleichbar macht, ist die Maßeinheit des Meters. Soziale Arrangements könnten in Hinblick auf ihre Gerechtigkeit nun anhand von so etwas wie einem „Gerechtigkeitsurmetier“ miteinander verglichen werden. Wichtig ist jedoch, dass ein solcher Gerechtigkeitsurmetier nicht einfach einen substantiellen materialen Wert setzt – denn dann wäre er mit der empirischen Grundkonstante moralischen Dissenses unvereinbar.<sup>34</sup> Stattdessen sollte als Gerechtigkeitsurmetier ein reflexives beziehungsweise konstruktivistisches Gerechtigkeitsprinzip wie etwa ein Prinzip der Nicht-Beherrschung oder ein fundamentales Rechtfertigungsprinzip gewählt werden.<sup>35</sup> Und ein solches konstruktivistisches Prinzip kann eben nicht dazu verwandt werden, ein für alle Kontexte gleiches soziales Gerechtigkeitsideal zu entwerfen (wie dies etwa durch Rawls’ prozedurales Denkexperiment des Urzustands zu geschehen scheint).<sup>36</sup> Stattdessen dient ein konstruktivistisches Gerechtigkeitsprinzip zur Identifizierung von *Ungerechtigkeit*.

34 Dies ist meines Erachtens in Sens und Cohens eigenen Gerechtigkeitskonzeptionen das Problem. Dafür kann ich hier nicht argumentieren, vgl. aber meine ausführlichere Argumentation in Kapitel 3 von *Geltungsgründe globaler Gerechtigkeit* (i.E.).

35 In diesem Sinne ist der hier gemachte Vorschlag besonders gut mit der Methodologie neuerer kritischen Gerechtigkeitstheorien wie denen von Forst (2007), Pettit (2012) sowie Jugov (2020; i.E.) vereinbar.

36 Ein Rettungsversuch mit Bezug auf Rawls’ Idealtheorie könnte dahingehend unternommen werden, dass diese als konstruktivistische Prozedur lediglich mit Blick auf den partikularen Kontext bereits existierender liberaler Demokratien interpretiert wird (diesen eingeschränkten Fundierungsanspruch seiner Theorie betont Rawls (1998: 73, 79, 178) ab *Politischer Liberalismus* vehement selber). Allerdings besteht hier das Problem fort, das Rawls bestehende Machtverhältnisse innerhalb liberaler Demokratien zu weitgehend ausblendet.

keit. Ein großer Vorteil kritisch-konstruktivistischer Prinzipien besteht dabei darin, dass sie auf ganz verschiedene Machtkontexte angewandt werden können und für diese zu unterschiedlichen Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit führen. Normative Gerechtigkeitsempfehlungen werden so von Kontext zu Kontext unterschiedlich ausfallen.

## Literatur

- Aristoteles, 2006: Nikomachische Ethik, Hamburg.
- Buchanan, Allen, 2004: Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law, Oxford. <https://doi.org/10.1093/0198295359.001.0001>
- Cohen, Gerald A., 2003: Facts and Principles. In: Philosophy and Public Affairs 31 (3), 211–245. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2003.00211.x>
- Cohen, Gerald A., 2008: Rescuing Justice and Equality, Cambridge, MA. <https://doi.org/10.4159/9780674262713>
- Culp, Julian, 2015: G. A. Cohen, Constructivism and the Fact of Reasonable Pluralism. In: Analyse & Kritik 35 (1–2), 131–147. <https://doi.org/10.1515/auk-2015-1-209>
- Farrelly, Colin, 2007: Justice in Ideal Theory: A Refutation. In: Political Studies 55 (4), 844–864. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9248.2007.00656.x>
- Forst, Rainer, 2007: Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt (Main).
- Forst, Rainer, 2015: Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs. In: Ders. (Hg.), Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Frankfurt (Main), 85–101.
- Foucault, Michel, 1983 [1976]: Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit, Frankfurt (Main).
- Galston, William A., 2010: Realism in Political Theory. In: European Journal of Political Theory 9 (4), 385–411.
- Geuss, Raymond, 2008: Philosophy and Real Politics, Princeton, NJ. <https://doi.org/10.1177/1474885110374001>
- Habermas, Jürgen, 1986: Moralität und Sittlichkeit. Treffen Hegels Einwände gegen Kant auch auf die Diskursethik zu? In: Ders., Moralität und Sittlichkeit: Das Problem Hegels und die Diskursethik, hg. von Wolfgang Kuhlmann, Frankfurt (Main), 16–38.
- Haslanger, Sally, 2017: Critical Theory and Practice, Amsterdam.
- Jugov, Tamara, 2020: Systemic Domination as Ground of Justice. In: European Journal of Political Theory 19 (1), 47–66. <https://doi.org/10.1177/1474885117690905>
- Jugov, Tamara, i.E.: Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit, Frankfurt (Main).
- Khader, Serene, 2019: Decolonizing Universalism. A Transnational Feminist Ethics, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190664190.001.0001>
- Marx, Karl, 1962: Das Kapital. In: Ders. / Friedrich Engels, Marx-Engels-Werke, Band 23, Berlin, 11–802.
- Mason, Andrew, 2004: Just Constraints. In: British Journal of Political Science 34 (2), 251–268. <https://doi.org/10.1017/S0007123404000043>
- Mikkola, Mari, 2016: The Wrong of Injustice: Dehumanization and its Role in Feminist Philosophy, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780190601072.001.0001>
- Mill, John S., 2010 [1859]: Über die Freiheit, Stuttgart.
- Mills, Charles, 2005: “Ideal theory” as Ideology. In: Hypatia 20 (3), 165–184. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780190601072.001.0001>
- Mills, Charles. 2007: White Ignorance. In: Race and Epistemologies of Ignorance, hg. von Shannon Sullivan und Nancy Tuana, New York, 11–38.

- Mills, Charles, 2017: Black Rights/White Wrongs: The Critique of Racial Liberalism, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780190245412.001.0001>
- Miller, David, 2008: Political Philosophy for Earthlings. In: Political Theory: Methods and Approaches, hg. von David Leopold und Marc Stears, Oxford, 29–48.
- Miller, David, 2011: Taking up the Slack? Responsibility and justice in situations of partial compliance. In: Carl Knight / Zofia Stempłowska (Hg.), Responsibility and Distributive Justice, Oxford, 230–245. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199565801.003.0012>
- Moller Okin, Susan, 1989: Justice, Gender, and the Family, New York.
- Mouffe, Chantal, 2007: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt (Main).
- Newey, Glen, 2010: Two Dogmas of Liberalism. In: European Journal of Political Theory 9 (4), 449–465. <https://doi.org/10.1177/1474885110374007>
- O'Neill, Onora, 1987: Abstraction, Idealization and Ideology in Ethics. In: J. D.G. Evens (Hg.), Moral Philosophy and Contemporary Problems, Cambridge, UK, 55–69. <https://doi.org/10.1017/S0957042X00003667>
- O'Neill, Onora, 1996: Towards Justice and Virtue: A Constructive Account of Practical Reasoning, Cambridge, UK.
- Platon, 1989: Der Staat, Hamburg. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511621239>
- Pettit, Philip, 2012: On The People's Terms. A Republican Theory and Model of Democracy, New York. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139017428>
- Robeyns, Ingrid, 2008: Ideal Theory in Theory and Practice. In: Social Theory and Practice 34 (3), 341–362. <https://doi.org/10.5840/soctheorpract200834321>
- Ronzoni, Miriam / Valentini, Laura, 2008: On the Meta-ethical Status of Constructivism: Reflections on G. A. Cohen's "Facts and Principles". In: Politics, Philosophy and Economics 7 (4), 403–422. <https://doi.org/10.1177/1470594X08095751>
- Rawls, John, 1979 [1971]: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 1998 [1993]: Politischer Liberalismus. Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 2002: Das Recht der Völker, Berlin. <https://doi.org/10.1515/9783110898538>
- Rawls, John, 2006: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf, Frankfurt (Main).
- Rousseau, Jean-Jacques, 1986 [1762]: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart.
- Sen, Amartya, 2006: What Do We Want from a Theory of Justice? In: Journal of Philosophy 103 (5), 215–238. <https://doi.org/10.5840/jphil2006103517>
- Sen, Amartya, 2009: The Idea of Justice. Cambridge, MA.
- Simmons, Alan J., 2010: Ideal and Nonideal Theory. In: Philosophy & Public Affairs 38 (1), 5–36. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2009.01172.x>
- Skhlar, Judith N., 1990: Faces of Injustice, New Haven / London.
- Swift, Adam, 2008: The Value of Philosophy in Nonideal Circumstances. In: Social Theory & Practice 34 (3), 363–387. <https://doi.org/10.5840/soctheorpract200834322>
- Valentini, Laura, 2012: Ideal vs. Non-Ideal Theory: A Conceptual Map. In: Philosophy Compass. 7/9, 654–664. <https://doi.org/10.1111/j.1747-9991.2012.00500.x>
- Waldron, Jeremy, 1987: Theoretical Foundations of Liberalism. In: The Philosophical Quarterly 37 (147), 127–150. <https://doi.org/10.2307/2220334>
- Waldron, Jeremy, 1999: Law and Disagreement, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198262138.001.0001>
- Williams, Bernard, 2008: Realism and Moralism in Political Theory. In: Ders. (Hg.), In the Beginning was the Deed, Princeton, NJ, 1–17. <https://doi.org/10.1515/9781400826735.1>